

Gemeinde Rain



Benutzungsverordnung für Mehr- zweckhalle, Schulanlagen und Aussenanlagen

vom 13. August 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	4
Art. 2	Zuständigkeiten.....	4
Art. 3	Organisation und Betrieb.....	4

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR RÄUMLICHKEITEN

Arten von Belegung und Zuteilung

Art. 4	Ordentliche Belegung	5
Art. 5	Ausserordentliche Belegung.....	5
Art. 6	Gesuche, Zuteilung.....	5
Art. 7	Ausfallende Belegungen.....	6
Art. 8	Betriebseinstellungen	6

Benützung

Art. 9	Verantwortung.....	6
Art. 10	Öffnen, Schliessen.....	6
Art. 11	Sorgfaltspflicht	6
Art. 12	Betreten der Turnhalle	7
Art. 13	Ballspiele.....	7
Art. 14	Duschen.....	7
Art. 15	Ordnung	7
Art. 16	Lärmimmissionen.....	7
Art. 17	Schuhwaschanlage.....	7
Art. 18	Motorfahrzeuge und Fahrräder.....	7
Art. 19	Wartung.....	8

Spezielle Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen

Art. 20	Übernahme / Rückgabe.....	8
Art. 21	Rauchverbot.....	8
Art. 22	Ordnung und Sicherheit.....	8
Art. 23	Bereitstellung und Räumung	8
Art. 24	Hallenboden.....	9
Art. 25	Bühne, Musikanlage	9
Art. 26	Besuchergarderobe	9
Art. 27	Untervermietung	9

Restauration

Art. 28	Benutzung.....	9
Art. 29	Aufgaben der Aufsicht gegenüber den Veranstaltenden	9
Art. 30	Aufgaben der Veranstaltenden.....	10

Besondere Bestimmungen für das Vereinslokal der JUMA-JUKA

Art. 31	Zweck.....	10
Art. 32	Leistung der Gemeinde	10
Art. 33	Leistung des Vereins	10
Art. 34	Aufsicht	11
Art. 35	Benutzungsverordnung.....	11
Art. 36	Unterhalt und Ordnung	11
Art. 37	Park- und Verkehrsordnung.....	11
Art. 38	Rechtsmittel	11
Art. 39	Haftung.....	11
Art. 40	Allgemein	12
Art. 41	Benutzungszeit / Nachtruhe.....	12

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR AUSSENANLAGEN UND GRÜNFLACHEN

Allgemeines

Art. 42	Aussenanlagen	12
Art. 43	Wartung und Bewirtschaftung.....	12
Art. 44	Weisung zur Benutzung der Aussenanlagen der Gemeinde Rain.....	12

Nutzung der Sportplätze

Art. 45	Zweck.....	13
Art. 46	Öffentlichkeit	14
Art. 47	Rainer Vereine	14
Art. 48	Schule	14
Art. 49	Spezialanlagen	14
Art. 50	Nutzungsgebühr.....	14

IV. VEREINBARUNG

Art. 51	Vereinbarung mit Veranstaltern	14
---------	--------------------------------------	----

V. KOSTEN

Art. 52	Gebührenverordnung.....	15
---------	-------------------------	----

VI. HAFTUNG

Art. 53	Verantwortlichkeit.....	15
Art. 54	Schaden gegenüber Dritten.....	15
Art. 55	Diebstahl	15

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56	Übertretung der Benützungsverordnung	16
Art. 57	Beschwerden	16
Art. 58	Inkrafttreten	16

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen vom 27. Mai 2009 folgende Benützungsverordnung für Mehrzweckhalle, Schulanlagen und Aussenanlagen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- ¹ Die Benützungsverordnung regelt den Betrieb sämtlicher Hallen, Säle und Räume sowie die Nutzung der Aussenanlagen insbesondere Grünflächen bei den Schulhäusern und Turnhallen sowie das Rasenspielfeld und der Leichtathletikanlage der Gemeinde Rain.
- ² Diese stehen der Schule, Vereinen, Gruppen und Organisationen für kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 2 Zuständigkeiten

- ¹ Gemeinderat

Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan ist der Gemeinderat Rain. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Benützungsverordnung sowie der entsprechenden Gebührenverordnung.

- ² Gemeindeammannamt

Folgende Objekte werden durch das Gemeindeammannamt vermietet:

- MZH Feldmatt
- Aula Feldmatt
- sämtliche Schulräumlichkeiten (Singsaal, Turnhalle, Schulzimmer)
- Aussenanlagen mit Sport- und Grünflächen

Der Betrieb und die Organisation der Feuerwehrlokalitäten sind von dieser Verordnung ausgeschlossen. Der Gemeinderat erlässt dafür eine spezielle Weisung.

Art. 3 Organisation und Betrieb

Die zuständige Stelle ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der Anlagen mit folgenden Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Einhaltung der Benutzungsverordnung
- b) Festlegen eines Belegungsplanes für die ordentlichen Belegungen
- c) Bewilligung von ausserordentlichen Belegungen
- d) Abschluss von Benutzungsverträgen
- e) Verfügung von Auflagen und Benutzungsvorschriften im Einzelfall
- f) Aufsicht über das Erheben der Benutzungsgebühren
- g) Rechnungsstellung im Falle von Beschädigungen
- h) Entzug von Bewilligungen
- i) Information der Hauswarte, Küchenaufsicht, Bühnenmeister und weitere Stellen

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR RÄUMLICHKEITEN

Arten von Belegung und Zuteilung

Art. 4 Ordentliche Belegung

Dabei handelt es sich um regelmässig, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen (Schulbetrieb, Proben, behördliche Veranstaltungen, Trainings, Meisterschaftsspiele, usw)

Art. 5 Ausserordentliche Belegung

- ¹ Es handelt sich um Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Turniere, Feste, Theater, Lotto etc), die auf Gesuch hin stattfinden.
- ² Jährlich findet eine Koordinationssitzung statt. Sie dient der Kommunikation und zur Vermeidung von Terminkollisionen.
- ³ Bewilligte, ausserordentliche Belegungen haben gegenüber regelmässigen Belegungen Vorrang. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

Art. 6 Gesuche, Zuteilung

- ¹ Für ordentliche Belegungen gemäss Art. 4 gilt der Belegungsplan. Aus einer bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Änderungswünsche sind der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.
- ² Die Schulverwaltung nimmt zusammen mit der Schulleitung die Einteilung für den Schulbetrieb vor. Während den Unterrichtszeiten hat die Schule Vorrang. Die MZH Feldmatt ist ab Freitagmittag nach Möglichkeit freizuhalten, insbesondere im Bühnenbereich, damit diese für Festanlässe eingerichtet werden kann.

- ³ Die zuständige Stelle behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung vorzunehmen.
- ⁴ Für ausserordentliche Belegungen gemäss Art. 5 ist mindestens 8 Wochen im Voraus ein Gesuch einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei der zuständigen Stelle bezogen werden.
- ⁵ Bei Bewilligung der Reservation haben die Bedürfnisse von Schule und Vereinssport der Gemeinde Rain gegenüber privaten und kommerziellen Veranstaltungen Vorrang.

Art. 7 Ausfallende Belegungen

- ¹ Ausfallende ordentliche Belegungen müssen der zuständigen Stelle rechtzeitig gemeldet werden.
- ² Wird eine gebührenpflichtige Belegung später als 30 Tage vor Veranstaltungstermin abgesagt, sind 50% der Gebühren zu bezahlen. Bei Missbrauch kann eine Bewilligung ohne Kostenentschädigung durch die zuständige Stelle wieder entzogen werden.

Art. 8 Betriebseinstellungen

Während Ferien, Reinigungs- und Renovationsarbeiten kann die zuständige Stelle die Belegung einschränken oder anderweitig regeln.

Benützung

Art. 9 Verantwortung

Die Leitung trägt die Verantwortung für die benutzten Räume, Einrichtungen und Geräte.

Art. 10 Öffnen, Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Räume erfolgt durch die entsprechende Aufsichtsperson.

Art. 11 Sorgfaltspflicht

Die Räume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von dem Hauswart oder von einer instruierten Person bedient bzw. verändert werden. Schäden sind umgehend zu melden.

Art. 12 Betreten der Turnhallen

Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet.

Art. 13 Ballspiele

- ¹ In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Verwendung von Harz oder Haftmitteln ist verboten. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen der Schweizerischen Sportverbände in Absprache zwischen den Benützenden und der zuständigen Stelle.
- ² Zuwiderhandlungen in den dafür bezeichneten Hallen wird mit Entzug der Bewilligung geahndet. Für Schäden haften die Verursachenden.

Art. 14 Duschen

Die Duschanlagen stehen den Benützenden gemäss Zuteilung zur Verfügung.

Art. 15 Ordnung

Die Räume und Einrichtungen sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Bei Mängeln werden die Aufwendungen des Hauswartes nach dem effektiven Einsatz des Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Art. 16 Lärmimmissionen

Die zuständige Stelle legt die Auflagen betreffend den Lärmimmissionen fest und ordnet die entsprechenden Massnahmen an.

Art. 17 Schuhwaschanlagen

Sportschuhe, die im Freien benützt werden, müssen in den Aussen-Schuhwaschanlagen gereinigt werden.

Art. 18 Motorfahrzeuge und Fahrräder

- ¹ Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Auf den Zugangswegen darf nicht parkiert werden, diese sind frei zu halten.

- ² Entlang der Rütliwaldstrasse darf nur mit Bewilligung parkiert werden.
- ³ Die Ausfahrt beim Feuerwehrmagazin ist jederzeit freizuhalten.
- ⁴ Bei grösseren Veranstaltungen haben die Veranstaltenden einen Parkdienst samt Verkehrsregelung zu organisieren.

Art. 19 Wartung

Wartung, Kontrolle und Reinigung fallen in das Aufgabengebiet der Hauswarte.

Spezielle Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen

Art. 20 Übernahme/Rückgabe

- ¹ Für die Übernahme/Rückgabe der Räume, Einrichtungen und Geräte sind zwischen den Veranstaltenden und dem Hauswart die Termine festzulegen.
- ² Es ist ein Übernahme- und ein Rückgabeprotokoll zu erstellen.

Art. 21 Rauchverbot

Die öffentlichen Räumlichkeiten sind rauchfreie Zonen.

Art. 22 Ordnung und Sicherheit

Die Veranstaltenden haben mit der Anmeldung eine verantwortliche Person für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu nennen. Diese sorgen für die Einhaltung der Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern bezüglich der Gewährleistung der Brandsicherheit. Eine entsprechende Bestätigung ist vor der Veranstaltung dem Vermietenden abzugeben bzw. vorzuweisen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Veranstaltenden.

Art. 23 Bereitstellung und Räumung

- ¹ Das Einrichten und Räumen der beanspruchten Räume und Einrichtungen ist Sache des Veranstaltenden.
- ² Einrichtungs-, Aufräum- und Entsorgungsarbeiten im Freien sind zwischen 23.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt. Anlieferungen sind in der Zeit vor 22.00 Uhr anzusetzen.

- ³ Die Verantwortlichen der Hallen bzw. Säle sind rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) über den Umfang zu orientieren, dabei dürfen keine Veränderungen an der Liegenschaft vorgenommen werden.

Art. 24 Hallenboden

Bei Veranstaltungen, die zu Beschädigungen führen können, ist der Hallenboden nach Anordnung der zuständigen Stelle abzudecken. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstaltenden.

Art. 25 Bühne, Musikanlage

Die für die Bühne verantwortliche Person ist der Hauswart oder eine von der zuständigen Stelle instruierte Person. Kulissen und anderes Bühnenmaterial sind Sache des Veranstaltenden. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstaltenden.

Art. 26 Besuchergarderobe

Die Organisation einer Garderobe ist Sache des Veranstaltenden. Er führt diese auf eigene Rechnung und Verantwortung.

Art. 27 Untervermietung

Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen usw.) sowie jegliche Änderung des Benützungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der schriftlichen Bewilligung.

Restauration

Art. 28 Benutzung

Die Veranstaltenden führen die Restauration selber. Für Getränke und Verpflegung haben die Veranstaltenden zu sorgen.

Art. 29 Aufgaben der Aufsicht gegenüber den Veranstaltenden

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Übergabe und Rücknahme der Lokalitäten inkl. Mobiliar mittels Protokoll

Art. 30 Aufgaben der Veranstaltenden

- ¹ Die Mietenden haben den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zuleisten. Bei Nichteinhaltung bzw. unsachgemässer Bedienung, nicht einwandfreier Übergabe des Mobiliars etc., müssen die Veranstaltenden mit Sanktionen rechnen. Die Vermietenden behalten sich das Recht vor für eine zukünftige Mietverweigerung.
- ² Ist die Führung einer Wirtschaft vorgesehen, ist eine Wirtschaftsbewilligung zu Lasten des Veranstaltenden rechtzeitig (ca. 3 Wochen) beim Kanton, Gastgewerbe und Gewerbebehörde, einzuholen.
- ³ Die Verantwortlichen haben die Anlagen nach Anweisung des Aufsichtspersonals in gereinigtem Zustand und bis spätestens um 10.00 Uhr des folgenden Tages nach dem Anlass abzugeben. Die alleinige Verantwortung für sauberes und richtig deponiertes Geschirr etc. obliegt dem Veranstaltenden. Allfällig notwendige Nachreinigungen bzw. Mehraufwendungen werden dem Veranstaltenden vollumfänglich in Rechnung gestellt. Sämtliche Stromquellen sind auszuschalten.
- ⁴ Sollten die Räumlichkeiten wiederkehrend in einem schlechten Zustand abgegeben werden, kann die zuständige Stelle von einer zukünftigen Vermietung an die Gesuchstellenden absehen.

Besondere Bestimmungen für das Vereinslokal der JUMA-JUKA

Art. 31 Zweck

Förderung der Jugendarbeit bzw. Kulturarbeit und Pflege des Vereinslebens.

Art. 32 Leistung der Gemeinde

Der genannte Verein benützt das im OG des Mehrzweckgebäudes gelegene Lokal inklusive Mobiliar kostenlos. Strom, Wasser und Heizung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 33 Leistung des Vereins

Für die Reinigung und Instandhaltung der Lokalitäten ist der Verein zuständig. Reinigungsmaterial geht zu Lasten des Vereins

Art. 34 Aufsicht

Für die Aufsicht sind je ein Mitglied des Gemeinderats sowie ein Vereinsmitglied bestimmt. Diese Vertreter werden vom entsprechenden Verein vorgeschlagen, der Vertreter des Gemeinderates ist der Schulverwalter. Der Aufsichtsrat ist das Führungsorgan und die Kontaktstelle sowie die Vertretung nach aussen.

Art. 35 Benutzungsverordnung

Der genannte Verein benützt das Lokal kostenlos. Es ist dem genannten Verein untersagt, das Lokal Privatpersonen und / oder auswärtigen Vereinen zur Verfügung zu stellen. In Ausnahmefällen entscheidet der Aufsichtsrat. Der Gebrauch des Mobiliars ausserhalb des Jugendraumes ist nur nach Absprache mit dem Aufsichtsrat gestattet. Übernachtungen im Vereinslokal sind nicht gestattet.

Art. 36 Unterhalt und Ordnung

Zu Lasten der Gemeinde gehen die Kosten für Unterhalt und Reparaturen. Umbauarbeiten sowie Erneuerungen dürfen nur mit Einverständnis der Gemeinde und Absprache des Aufsichtsrats ausgeführt werden. Für die Reinigung und Instandhaltung des Lokals ist der Verein zuständig. Übermässige Verschmutzungen müssen unverzüglich gereinigt werden.

Art. 37 Park- und Verkehrsordnung

Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen erfolgt bis zu den vorhandenen Parkplätzen der Schulanlage. Velos, Motorfahr- und Motorräder sind im Unterstand zu parkieren.

Art. 38 Rechtsmittel

Beschwerden gegen den Verein von Aussen sind an den Aufsichtsrat zu richten. In Disziplinarfällen entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Aufsichtsrats.

Art. 39 Haftung

Für Schäden, welche von Mitgliedern des Vereins verursacht werden, haftet der Verein resp. der Verursacher. Bei Streitfällen entscheidet der Aufsichtsrat. Haftpflicht- und Mobiliarversicherung sind Sache des Vereins.

Art. 40 Allgemein

Vereinsinterne Abmachungen dürfen nicht im Gegensatz zu diesem Reglement stehen.

Art. 41 Benutzungszeit / Nachtruhe

Nach 22.00 Uhr ist die Nachtruhe der Anwohner zu respektieren. Unbeschränkte Benutzungszeit tagsüber, abends spätestens bis 00.30 Uhr

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR AUSSENANLAGEN UND GRÜNFLÄCHEN

Allgemeines

Art. 42 Aussenanlagen

- ¹ Die Aussenspielfelder sowie die Leichtathletikanlagen stehen, soweit sie nicht reserviert sind, den Sportorganisationen und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sie können bis 22.00 Uhr belegt werden.
- ² Reservation und Benutzung der Aussenspielfelder sowie der Leichtathletikanlagen und Hartplätzen sind mit der der zuständigen Stelle zu vereinbaren.

Art. 43 Wartung und Bewirtschaftung

Für den Betrieb, den Unterhalt und die Pflege der Anlage ist das Personal des Technischen Dienstes der Gemeinde Rain zuständig.

Art. 44 Weisung zur Benutzung der Aussenanlagen der Gemeinde Rain

- ¹ Benutzung in der Schulzeit

Während der Schulzeit, Montag bis Donnerstag, von 07.00 bis 17.00 Uhr, am Mittwoch von 07.00 bis 12.00 Uhr und am Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr, gilt auf den Schulanlagen die Schulhausordnung.

Die Schule hat bei der Benutzung der Anlagen den Vorrang.

Der ordentliche Schulbetrieb darf nicht gestört werden.

² Benutzung in der übrigen Zeit

Benutzungszeiten:

- Montag/Dienstag 17.00 bis 22.00 Uhr
- Mittwoch 12.00 bis 22.00 Uhr
- Donnerstag 17.00 bis 22.00 Uhr
- Freitag 15.00 bis 22.00 Uhr
- Wochenende/Feiertage 10.00 bis 22.00 Uhr

³ Zu den Anlagen, Spielgeräten und weiteren Installationen ist Sorge zu tragen.

⁴ Die Benutzung aller Geräte und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko.

⁵ Der Abfall ist in den Abfalleimern zu entsorgen.

⁶ Das Musikhören in verträglicher Lautstärke ist gestattet.

⁷ Untersagt sind:

- Das Befahren der Plätze und Anlagen mit Fahrzeugen aller Art.
- Der Konsum von Drogen.
- Jugendlichen unter 16 Jahren der Konsum von Alkohol und Tabak.

⁸ Die Anordnungen der Hauswarte und der Sicherheitsleute sind zu befolgen.

⁹ Hunde sind an der Leine zu führen.

¹⁰ Gesperrt Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

¹¹ Verfehlungen werden geahndet.

¹² Bei Nichtbefolgen der Weisungen behält sich die Gemeinde eine Überwachung des Arealen offen.

Nutzung der Sportplätze

Art. 45 Zweck

Die Anlage hat der Ausübung von Rasensportarten zu dienen. Die Rasenflächen sollten im gleichen Verhältnis der Öffentlichkeit sowie den Vereinen der Gemeinde Rain zur Verfügung stehen.

Art. 46 Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit steht ein Rasenspielfeld grossmehrheitlich zur freien Verfügung. Die Platzfreigabe ist beim Eingang signalisiert und ist verbindlich.

Art. 47 Rainer Vereine

Sollten die Plätze durch weitere Vereine genutzt werden wollen, ist dafür bei der zuständigen Stelle ein Gesuch zu stellen.

Art. 48 Schule

Rainer Schulen haben jederzeit die Möglichkeit die Rasenfelder zu nutzen, sofern diese nicht durch die zuständige Stelle gesperrt sind.

Art. 49 Spezialanlagen

Spezialanlagen und Bauten wie Festzelte, Mobile Festwirtschaften, besondere Sportgeräte usw. bedürfen einer Bewilligung durch die zuständige Stelle. Das Einrichten von offenen Feuerstellen ist auf dem ganzen Areal untersagt.

Art. 50 Nutzungsgebühr

Grundsätzlich wird für die Benutzung durch einheimische Vereine und Organisationen keine Gebühr erhoben. Die Nutzungsgebühr für auswärtige Vereine und Organisationen richtet sich nach der Gebührenverordnung.

IV. VEREINBARUNG

Art. 51 Vereinbarung mit Veranstaltern

Die zuständige Stelle schliesst für Belegungen gemäss Art. 5 (Räumlichkeiten) und Art. 32 (Aussenanlagen mit Grünflächen) mit den Veranstaltenden eine Vereinbarung ab. Die unterzeichnende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, die Benützungsverordnung zu kennen und diese in allen Teilen einzuhalten.

V. KOSTEN

Art. 52 Gebührenverordnung

- ¹ Für die Benutzung der Räume, Einrichtungen und Geräte ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Benutzungsverordnung bildet.
- ² Die Gebühren werden von der zuständigen Stelle in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

VI. HAFTUNG

Art. 53 Verantwortlichkeit

- ¹ Die Veranstaltenden haften der Gemeinde Rain gegenüber für alle Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten verursacht wurden.
- ² Die Veranstaltenden übernehmen sämtliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang von schlecht gereinigtem oder defektem Mobiliar entstehen.
- ³ Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart oder in Absprache mit dem Gemeindegammannamt durch Fachleute behoben werden.

Art. 54 Schaden gegenüber Dritten

Für Personen- und Sachschaden, die den Benützenden oder Zuschauenden erwachsen können, lehnt die Gemeinde Rain jede Haftung ab. Die Veranstaltenden haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse zu sorgen und auf Verlangen der Gemeinde Rain diese zuzustellen.

Art. 55 Diebstahl

Für Diebstähle, insbesondere von Vereinsmaterial und von gemeindeeigenem Mobiliar, lehnt die Gemeinde Rain jede Haftung ab. Die Veranstaltenden haften für solche Schäden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56 Übertretung der Benützungsverordnung

- ¹ Widerhandlungen oder Verstösse gegen diese Verordnung oder gegen Anordnungen der verantwortlichen Instanzen werden durch die zuständige Stelle geahndet.
- ² Als Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten gilt Rain. Für Schuldner mit Wohnsitz im Ausland gilt Rain auch als Betreibungsort.

Art. 57 Beschwerden

Gegen alle Verfügungen und Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Sie hat Antrag und Begründung zu enthalten.

Art. 58 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- ² Mit dieser Verordnung wird das Benützungsreglement vom 01. August 1992, wie auch das Reglement Wirtschaftsbetrieb MZH vom 2. Dezember 2004 aufgehoben.

Rain, 13. August 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Peter Brunner

Der Gemeindeschreiber



Walter Sidler